

Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit

A. Ergebnisse der rechtsdogmatischen Untersuchung

I. Inhalt und Grenzen des Antragsrechts

§ 109 SGG regelt den Sachverständigenbeweis durch das Gutachten eines vom Antragsteller benannten Arztes. Die Vorschrift normiert ein besonderes Beweisantragsrecht. Der Versicherte, behinderte Mensch, Versorgungsberechtigte oder Hinterbliebene kann vom Gericht verlangen, einen bestimmten Arzt gutachtlich zu hören. Dabei *benennt* zwar der Antragsteller den Arzt, aber erst das Gericht *ernennt* ihn zum gerichtlichen Gutachter. Gutachten nach § 109 SGG sind nicht Beteiligtenvorbringen in Form eines Parteigutachtens, sondern gerichtliche Gutachten, sodass auch in der Beweiswürdigung grundsätzlich kein Unterschied zu von Amts wegen eingeholten Gutachten besteht.

Der Antrag nach § 109 SGG kann vom Gericht unter bestimmten Voraussetzungen zurückgewiesen werden. Ausdrücklich geregelt ist die Ablehnung in Absatz 2 der Norm, daneben kommt eine Ablehnung wegen Fehlens der Voraussetzungen oder wegen Verbrauchs des Antragsrechts sowie auf Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit des benannten Arztes in Betracht. § 109 Abs. 2 SGG regelt die Ablehnung wegen Verzögerung des Verfahrens abschließend, für eine Ablehnung nach Treu und Glauben oder wegen einer Verwirkung des Antragsrechts bleibt daneben kein Raum. Die Absicht, das Verfahren zu verschleppen, verlangt bösen Willen, also einen Verstoß gegen Treu und Glauben in der Prozessführung. Grobe Nachlässigkeit ist das Außerachtlassen jeder in der Prozessführung erforderlichen Sorgfalt. Spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem die antragsberechtigte Partei erkennt oder erkennen muss, dass das Gericht keine weiteren Maßnahmen zur Sachaufklärung mehr durchführen wird, ist der Antrag innerhalb angemessener Frist zu stellen. Angemessen ist regelmäßig eine Frist von einem Monat.

II. Entstehungsgeschichte

Der Entstehungsgeschichte des Antragsrechts kommt eine besondere Bedeutung zu, weil dieses deutlich älter ist als die Sozialgerichtsbarkeit selbst. Der institutionelle Hintergrund, vor dem § 1681 RVO – die Vorgängervorschrift des § 109 SGG – entstand, unterscheidet sich grundlegend von der durch Grundgesetz und Sozialgerichtsgesetz errichteten eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit.

§ 1681 RVO wurde mit der Schaffung der RVO am 19.7.1911 eingeführt. Dabei handelte es sich zunächst um eine Ermessensregelung. Ausgangspunkt der Entste-